

Satzung Bike – Unit

Stand September 2011

§ 1 Name

1. Der am 17.01.2007 gegründete Verein **BikeUnit – Radsportfreunde – Schweinfurt e.V.** ist in das Vereinsregister (Nr. 200055) eingetragen.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaften

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist Mitglied im BLSV (Bayrischer Landessportverband)
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Ziele und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Sports Mountainbike und BMX und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendarbeit verwirklicht. Es wird ein Bikepark errichtet und (betreute) Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden Tourenfahrten zur Förderung der Kondition und der Geschicklichkeit in der Region unternommen. Ebenfalls gibt es zu Trainingszwecken organisierte Fahrten in andere Bikeparks im In- und Ausland. Ein weiterer Aspekt ist die Pflege und Erweiterung des Radwegenetzes der Region. Die Teilnahme der Vereinsmitglieder an diversen Wettkämpfen ist geplant.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Ausgaben begünstigt werden.
5. Vereinsämter sind Ehrenämter. Notwendige Auslagen der Vereinsmitglieder können erstattet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaften, Pflichten

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Hat der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist

die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Antrag muss wenigstens den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben.

2. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, ferner gegen den Ausschluss nach § 4 dieser Satzung, ist die schriftliche Berufung zur nächsten Jahreshauptversammlung zulässig.

3. Die Aufnahme als Mitglied verpflichtet zur Anerkennung der bestehenden Satzung.

§ 5 Mitgliedsarten

1. Aktive Mitglieder

Diese genießen alle Rechte die sich aus der Satzung ergeben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie haben die aus der Satzung und dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen

2. Passive Mitglieder

Diese üben den Radsport nicht aus; sie haben jedoch die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstands und durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung ernannt werden. Sie genießen alle Rechte eines aktiven Mitglieds und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- ⌚ Durch Austritt
- ⌚ Mit dem Tod des Mitglieds
- ⌚ Durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt entweder durch eine eingeschriebene oder persönlich abgegebene Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

3. Bei groben Verstößen gegen die Zwecke des Vereins, schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, unkameradschaftliches Verhalten sowie Nichtzahlung der Vereinsbeiträge, kann der Vorstand einen Ausschluss aus dem Verein vornehmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter der Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Ein endgültiger Ausschluss durch den Vorstand ist zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied mittels Brief bekannt zu geben.

Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten einer Jahreshauptversammlung erfolgen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts bei Ausschluss eines Mitgliedes ist unzulässig.

Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Ämter des Mitgliedes.

Ausgeschiedene Mitglieder haben auf Grund ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Ämter und Aufgaben des Mitglieds.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die zu erhebenden Mitgliedsbeiträge und deren Erhebungsmodalitäten sind in einer ausgegliederten Gebührenordnung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, sein Vertreter und der Kassierer.

Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang ihrer Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden (§ 26 BGB).

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands sind von der Beschränkung des § 181 BGB nur befreit, soweit sie als Vorstandsmitglied mit sich selbst als Vertreter einer juristischen Person Rechtsgeschäfte vornehmen.

§ 9 Vorstand, Leitung des Vereins

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstands, der sich zusammensetzt aus:

- **Den 1. Vorstandsvorsitzenden**
- **Den 2. Vorstandsvorsitzenden**
- **Dem Kassierer**
- **Dem Schriftführer**
- **Dem Revisor**
- **Den Beisitzenden (mindestens 2)**

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Alle Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu beschließen.

3. Der Vorstand ist vierteljährlich oder bei Bedarf, jedoch wenigstens alle vier Monate, im Kalenderjahr zusammen zu rufen. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet.

4. Auf schriftlichen Antrag von 2/3 der Mitgliedern des Vorstandes, hat dieser innerhalb von einer Woche eine Sitzung ein zu berufen.

§ 10 Amtsdauer

1. Die Vorstandmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Zur Rechtsgültigkeit ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten ausreichend.

2. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder ab 18 Jahren. Schaltet sein Vorstandsmitglied aus, so kann bis zu einer Neuwahl der Bereich von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.

3. Scheidet der Schriftführer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Schriftführer wählen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes, Einladungen

1. Der Vorstand beschließt seine Entscheidungen im Allgemeinen in seinen Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Frist von sieben Tagen einzuhalten; d.h., dass die Einladung sieben Tage vor dem Termin bei den Mitgliedern des Vorstandes angekommen sein muss.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf seiner Mitglieder – darunter ein Vorstandsvorsitzender – anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich nieder zu legen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenführung, Kassenprüfung

1. Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und für die Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung zu erstellen.

2. Die Auszahlungsanordnungen werden von den Vorstandsmitgliedern vorgenommen bzw. ausgestellt.

3. Die Jahresabrechnung ist von einem Revisor zu prüfen, der in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten hat.

§ 13 Mitgliederversammlung, Stimmberechtigung und Wählbarkeit

1. In Mitgliedsversammlungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, des Schriftführers, des Kassierers, des Revisors und der Beisitzer
- Beschlussfassung über die Berufung gegen eine Mitgliedschaftsablehnung oder Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden oder von einem Stellvertreter einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn mehr als 30% der Mitglieder dies schriftlich fordern oder das Vereinsinteresse dies erfordert. (§ 37 BGB)

2. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich, per E-Mail, per Fax erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

- Den Entwurf der Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- Anträge müssen spätestens 10 Tage vorher beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich mit Begründung eingegangen sein.

§ 15 Sitzungsleitung, Verfahren

1. Die Sitzungsleitung hat der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, hat die Jahreshauptversammlung einen geeigneten Leiter zu bestimmen. Dies kann auch per Akklamation geschehen.

2. Bei Wahlen sind von der Jahreshauptversammlung ein Wahlleiter, ein Wahlassistent und ein Protokollführer zu bestimmen. Mitglieder des Vorstandes sollten nicht dem Wahlausschuss angehören. Zur Rechtsgültigkeit ist eine einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.

3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung. Diese fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung keine andere Regelung enthalten ist, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.

4. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung

2. Die Personen des Wahlausschusses

3. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder

4. Die Tagesordnung

5. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§ 16 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§17 Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.